



Gemeinde Fischbach-Göslikon

**Reglement zur Bewirtschaftung der
Parkplätze**

Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar/Mutation	Status
1.0	05.09.2018	Verabschiedung durch GR	Vorschlag GV

Die Einwohnergemeindeversammlung Fischbach-Göslikon erlässt, gestützt auf:

- Art. 3 Abs. 4 des eidgenössischen Gesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG),
- §§ 103 und 104 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (BauG),
- § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (GG)

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

¹ Geregelt werden

- das Parkieren auf öffentlichem Grund und
- die Gebühren für das Parkieren in der Gemeinde Fischbach-Göslikon.

² Als öffentlicher Grund gelten für den Gemeingebrauch bestimmte Strassen und Plätze.

§ 2

Zielsetzung

¹ Beabsichtigt ist die optimale Nutzung des öffentlichen Grundes in der Gemeinde Fischbach-Göslikon.

² Zu diesem Zweck und im Sinne der Umsetzung der übergeordneten Zielsetzung des kommunalen Gesamtplans Verkehr wird das Parkieren auf öffentlichem Grund zeitlich begrenzt und mit Gebühren belegt werden.

II. Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 3

Gebührenpflicht

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund der Gemeinde Fischbach-Göslikon wird der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

² Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen speziell bezeichneten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

³ Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeughalter unterstellt, welche regelmässig ihr Fahrzeug über Nacht zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr auf öffentlichem Grund abstellen.

⁴ Als regelmässiges Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) gilt ein mindestens sechsmaliges oder häufigeres Abstellen innert eines Quartals über Nacht zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr.

⁵ Der Gemeinderat bestimmt im Anhang II zum Reglement die stunden- und tagesgebührenpflichtigen Parkplätze und legt folgende Bestimmungen fest:

- a) maximale Parkierungsdauer,
- b) gebührenpflichtige Zeiten,
- c) die Gültigkeit der Parkierungsbewilligung

⁶ Die Stunden- und Tagesgebühren werden mittels der Bezahlung an Parkuhren oder anderen Zahlungseinrichtungen entrichtet.

§ 4

Berechtigte

¹ Einwohner:

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Fischbach-Göslikon können Parkierungsbewilligungen für auf ihren Namen und Adresse eingetragene Motorfahrzeuge oder Anhänger beziehen.

² Andere Berechtigte

Andere von den Parkierungseinschränkungen betroffene Personen wie Geschäftsinhaber, Gewerbetreibende und Arbeitnehmer können für leichte Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung beziehen, wenn sie nachweisen, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine geeignete Abstellmöglichkeit für ihr Fahrzeug angewiesen sind und keine Parkierungsmöglichkeiten auf Privatgrund bestehen. Die gleiche Regelung gilt für Handwerker, Wochenaufenthalter und Inhaber von Firmenfahrzeugen.

³ Spezielle Fahrzeuge

Beim regelmässigen Parkieren von Lastwagen, Gesellschaftsfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen kann der Fahrzeughalter vom Gemeinderat verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung für das regelmässige Parkieren von solchen Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.

§ 5

Beschränkung

¹ Der Gemeinderat kann die Zahl der auszugebenden Parkkarten beschränken.

² Zur Entlastung stark belasteter Quartiere von Fremdparkierung und Parkplatzsuchverkehr kann der Gemeinderat nach geltendem Recht das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränken und insbesondere Parkverbote oder Blaue Zonen festlegen.

III. Verfahren

§ 6

Bewilligung Die Parkierungsbewilligung wird auf Gesuch hin von der Gemeindekanzlei erteilt. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nach § 4 mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

§ 7

Parkkartenabgabe ¹ Als Parkierungsbewilligung wird den Berechtigten eine zeitlich und oder örtlich beschränkt gültige Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Fahrzeug-Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

² Die Parkkarte kann für einen Monat, ein halbes oder ganzes Jahr gelöst werden.

Rückerstattung ³ Rückerstattungen von Zahlungen für das Dauerparkieren sind auf Begehren möglich

- a) bei Wegzug,
- b) wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein öffentlicher Grund mehr beansprucht wird.

⁴ Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich.

Nachtrag ⁴ Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während dem ein Motorfahrzeugbesitzer regelmässig öffentlichen Grund zum Parkieren beanspruchte.

Bewilligungsentzug ⁵ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn eine Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.

§ 8

Sonderregelungen Polizeiliche Anordnungen bezüglich Freihaltung von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind in jedem Fall zu befolgen.

V Rechtsschutz und Vollzug

§ 9

Vollzug ¹ Eine vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung (Delegationsreglement) wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, gestützt auf dieses Reglement selbständige Verfügungen zu erlassen.

Beschwerde ² Wer mit der Verfügung oder dem Entscheid der Verwaltung nicht einverstanden ist, kann innert 10 Tagen eine schriftliche Erklärung

beim Gemeinderat einreichen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) schriftlich Beschwerde geführt werden.

Strafbestimmungen ⁴ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss Baugesetz geahndet. Das Ordnungsbussenverfahren gemäss Strassenverkehrsgesetz (OBG/OBV) bleibt vorbehalten.

Vollstreckung ⁵ Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.

VI Gebühren

§ 10

Gebühren ¹ Die Höhe der Gebühren werden im Anhang I dieses Reglements festgelegt und von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Verwendung ² Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkieranlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes. Die Erträge werden zu diesem Zweck in die Gemeindekasse eingenommen.

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11

Vollzug Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er bestimmt das Kontroll- und Bewilligungsorgan.

Inkrafttreten Das Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 20. November 2018

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

Hans Peter Flückiger Lukas Jansen

Anhang I

Gebühren

¹ Gestützt auf das Reglement werden folgende Gebühren inkl. MwSt. für die Parkkarten erhoben:

² Fahrzeuge und Anhänger bis 3.5 t
und Motorräder

pro Monat	CHF	100.00
pro Halbjahr	CHF	500.00
pro Jahr	CHF	1'000.00

³ Fahrzeuge und Anhänger über 3.5 t

pro Monat	CHF	200.00
pro Halbjahr	CHF	1'000.00
pro Jahr	CHF	1'600.00

⁴ Für Kurzparkieren auf den im Anhang II ausgewiesenen Parkplätzen werden folgenden Gebühren inkl. MwSt. erhoben:

1 Stunde	CHF	1.00
5 Stunden	CHF	4.00
Tageskarte	CHF	6.00

Anhang II

Gebühren

¹ Es werden keine öffentlichen Parkplätze der Stunden- oder Tagesgebührenpflicht unterstellt.